



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Dramaturgie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Dramaturgie in das erste Fachsemester wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland aus den Bereichen Regie, Schauspiel, Gesang, Theaterwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft oder einem anderen verwandten Fach (insbesondere Philologien, Kunstwissenschaften, Philosophie, Soziologie) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den durch den Abschluss des vorausgegangenen Studiums nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Dramaturgie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten individuelle Fähigkeiten in den Bereichen der Dramen- respektive Opernanalyse, in theatertheoretischer und theaterpraktischer Denkweise, im schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögen, in Textverständnis und selbständigem wissenschaftlichen und künstlerischen Denken und Arbeiten sowie praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Dramaturgie von in der Regel insgesamt mindestens zwei Monaten Dauer, damit sich die Studierenden den im Masterstudiengang Dramaturgie verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen können. ⁴Dies umfasst, je nach Fachrichtung, sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse, eine gesteigerte Sensibilität in der Beobachtung und Wahrnehmung theatraler Ereignisse, verbunden mit einem eigenen ästhetischen Urteil, Diskursfähigkeit im Umgang mit interpretatorischen Fragen und gründliche Erfahrungen mit theatertheoretischen und theaterästhetischen Problemstellungen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Theaterwissenschaft München einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz mit mindestens der Note „gut“ (2,3), gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung. Sollte dieses Zeugnis noch nicht ausgestellt sein, ist eine entsprechende Durchschnittsnote in einem „Transcript of Records“ nach dem Leistungsstand des vollendeten 5. Fachsemesters, die sich aus den Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, nachzuweisen;
3. Kopie der schriftlich vorliegenden Abschlussarbeit aus dem Erststudium bzw. die Dokumentation von nicht schriftlich fixierten, künstlerischen Abschlussarbeiten (DVD, CD, Kritiken, Referenzen o. ä.). Sollten diese noch nicht vorliegen, ist eine im bisherigen Studium erstellte schriftliche Abschlussarbeit als Kopie bzw. die

Dokumentation von nicht schriftlich fixierten, künstlerischen Abschlussarbeiten im bisherigen Stadium (DVD, CD, Kritiken, Referenzen ö. ä.) einzureichen;

4. der Nachweis über praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Dramaturgie von in der Regel insgesamt mindestens zwei Monaten Dauer;
5. ein Aufsatz, der aus zwei Teilen besteht, nämlich aus einem Erfahrungsbericht über die praktischen Erfahrungen im Sinn von Nr. 4 im Umfang von maximal 2 Seiten, aus dem auch die Motivation für den Masterstudiengang Dramaturgie hervorgeht, und je nach gewünschtem Studienschwerpunkt aus einer maximal 4 Seiten umfassenden Analyse eines Schauspiels bzw. einer Oper nach Wahl;
6. für den Studienschwerpunkt Musiktheater ein geeigneter Nachweis musikalisch-analytischer Kompetenz;
7. Erklärung, dass die vorgelegten Arbeiten selbstständig angefertigt wurden;

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Theaterwissenschaft und Dramaturgie sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Sätze 3 und 4 bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist von den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der in der schriftlichen Einladung genannten Frist schriftlich zu bestätigen.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten. ²Sein Gegenstand ist eine dramaturgische Fragestellung aus, je nach Fachrichtung, den Bereichen Schauspiel bzw. Musiktheater. ³Die Fragestellung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Dramaturgie ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die

Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilung der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Dramaturgie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Dramaturgie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist anrechenbar. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 1. Juli 2010 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010.

München, den 28. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2010.